

**Feuerwehrsatzung
der
Stadt Lahr/Schwarzwald**

- bereinigte Fassung, zuletzt geändert am 28.11.2013 -

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite	2
§ 2	Aufgaben	Seiten	2 u. 3
§ 3	Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr Stadt Lahr	Seite	3
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	Seite	3 u. 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	Seiten	4 u. 5
§ 6	Alters- und Ehrenabteilung	Seite	6
§ 7	Abteilung Jugendfeuerwehr	Seiten	6 u. 7
§ 8	Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen	Seite	7 u. 8
§ 9	Organe der Feuerwehr	Seite	8
§ 10	Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant), stellvertretender Feuerwehrkommandant	Seiten	8 u. 9
§ 11	Leiter der Abteilungen	Seite	9 u. 10
§ 12	Mitglieder des Einsatzführungsdienstes, die Zug- und Gruppenführer	Seiten	10
§ 13	Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer	Seite	10
§ 13 a	ehrenamtliche Gerätewarte	Seite	11
§ 14	Abteilung hauptamtliche Kräfte	Seite	11
§ 15	Feuerwehrausschuss, Ausschüsse, Zugführerbeirat	Seiten	11 u. 12
§ 16	Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen	Seite	12
§ 17	Wahlen	Seite	12 u. 13
§ 18	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	Seiten	13
§ 19	Abteilung Musik	Seite	14
§ 20	Inkrafttreten	Seite	14 u.15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit des § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 18.11.2013 geändert worden ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeiten werden im Folgenden personenbezogene Textteile bzw. Funktionsbezeichnungen in nur einem Geschlecht als Sammelbezeichnung (SB) beschrieben. Die Regelungen gelten selbstverständlich in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Stadt Lahr (im Folgenden Feuerwehr) ist eine Freiwillige Feuerwehr zuzüglich hauptamtlicher Kräfte. Sie ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Lahr/Schwarzwald.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 - a) den Einsatzabteilungen Lahr, Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz,
 - b) der Alters- und Ehrenabteilung (§ 6)
 - c) der Abteilung Jugendfeuerwehr (§ 7)
 - d) der Abteilung Musik (§ 19)
 - e) der Abteilung hauptamtliche Kräfte (§ 14)
 - f) sowie sonstigen einsatzdienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die keiner Einsatzabteilung angehören.

Im Rahmen der Selbstverwaltung können bei den Einsatzabteilungen Wachabteilungen gebildet werden.

- (3) Die Struktur der Feuerwehr mit ihren Abteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Leiters der Feuerwehr in Abstimmung mit dem/den Stellvertreter/n festgelegt mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 a) genannten Abteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gemäß Feuerwehrgesetz, den geltenden Dienstvorschriften sowie den Regelungen dieser Satzung geführt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr erfüllt die in § 2 Abs. 1 FwG genannten Aufgaben und ist ferner mit der Erfüllung der in § 2 Abs. 2 FwG genannten Aufgaben beauftragt.
- (2) Darüber hinausgehende Aufgaben können der Feuerwehr durch die Gemeinde übertragen werden.
- (3) In der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
 2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
 3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,

4. die für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr Stadt Lahr

- (1) In den Einsatzdienst der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. grundsätzlich den Hauptwohnsitz in Lahr haben,
 6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit muss der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Probezeit automatisch, ohne dass es einer Entscheidung des Feuerwehrausschusses bedarf, bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrgangs. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit auch in anderen Fällen verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Abteilung Jugendfeuerwehr oder der Abteilung Musik in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zulassen.
- (4) Die Aufnahmegesuche (Formblatt mit Lebenslauf sowie ein Lichtbild) sind schriftlich an den jeweiligen Leiter der Abteilung zu richten. Bei Antragsstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Aufnahmegesuch um die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten zu ergänzen. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Ausschuss der Abteilung, in die die Aufnahme beantragt wird, ist vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Leiter der Feuerwehr durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehreinsatzdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - (1) die Probezeit nicht besteht,
 - (2) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

- (3) seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - (4) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - (5) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - (6) infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - (7) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - (8) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehreinsatzdienst zu entlassen, wenn
1. er in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte und die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
 2. der Einsatzdienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Über die Entlassung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Der Wohnungswechsel ist binnen drei Wochen dem Leiter der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können aus dem Feuerwehrdienst auch entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie angehören, aufgelöst wird.
- (4) Der Antrag auf Entlassung ist grundsätzlich unter Angabe der Gründe über den Leiter der Abteilung beim Leiter der Feuerwehr einzureichen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Vor der Stellungnahme des Feuerwehrausschusses ist auch der Ausschuss der jeweiligen Abteilung anzuhören.

- (6) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich fest.
- (7) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitraum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben das Recht, den/die stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten zu wählen.
- (2) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, sowie die Angehörigen der Abteilung Musik haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Den Angehörigen der Abteilung Musik steht dieses Recht zu, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe dieser Satzung regelmäßig Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Abteilung Musik und der Alters- und Ehrenabteilung haben ferner das Recht, die jeweiligen Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter zu wählen und die Mitglieder der Ausschüsse der jeweiligen Abteilungen.
- (4) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben innerhalb der taktischen Einheiten das Recht, den Führer der jeweiligen taktischen Einheit vorzuschlagen.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Einzelfallprüfung durch die Stabsstelle Recht, analog der Regelung für Bedienstete der Stadt Lahr in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA), Rechtsschutz.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freizustellen.
- (9) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet
 1. am Dienst, am Übungsbetrieb und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.
- (10) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Feuerwehr oder den von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten rechtzeitig vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (11) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Leiter der Feuerwehr vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 9 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (12) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 9 Nr. 1 und 2.
- (13) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Leiter der Feuerwehr einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Leiters der Feuerwehr mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € ahnden. Der Leiter der Feuerwehr kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig seines Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr erfüllt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag verdiente Angehörige der Feuerwehr, die nicht mehr Einsatzdienst leisten können, in die Alters- und Ehrenabteilung überstellen.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen.
- (4) Die Alters- und Ehrenabteilung kann kein eigenes Sondervermögen (Kameradschaftskasse) einrichten. Die Zuschüsse, Spenden und Erträge aus Veranstaltungen fließen in das Sondervermögen der Feuerwehr Stadt Lahr (Kommandokasse). Der Ausschuss der Alters- und Ehrenabteilung erstellt einen Wirtschaftsplan, der Teil des Wirtschaftsplanes der Kommandokasse nach § 18 Abs. 1 ist. Über die Verwendung der Mittel kann die Alters- und Ehrenabteilung entsprechend § 18 verfügen.
- (5) Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Vorschriften des § 4 mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 1,2 und Nr. 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Abteilung Jugendfeuerwehr

- (1) Die Abteilung Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Feuerwehr Stadt Lahr, Jugendfeuerwehr“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen und der Abteilung Musik gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung, die sie mehrheitlich beschließt. In der Jugendordnung sind insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses zu regeln. Die Jugendordnung wird vom Leiter der Feuerwehr in Kraft gesetzt.
- (2) Die Abteilung Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen Lahr, Hugsweier, Kippenheimer, Kuhbach/Reichenbach, Langenwinkel, Mietersheim, Sulz und Musik. Die jeweiligen Jugendgruppen bestehen grundsätzlich aus maximal 20 Personen. Ausnahmen sind zugelassen in der Jugendgruppe Lahr und bei Jugendgruppen, die sich zusammenschließen.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss schriftlich, mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung oder die Abteilung Musik aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
 6. er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 7. die Jugendfeuerwehr aufgelöst wird.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss wählt auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Leiter der Feuerwehr kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Abteilung Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Einsatzdienst in der Feuerwehr leisten und soll die Lehrgänge für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (6) Die Leiter der Jugendgruppen werden von den Angehörigen der Jugendgruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht steht dem Ausschuss der jeweiligen Abteilung zu, bei der die Gruppe gebildet wird. Die Jugendgruppenleiter werden vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes bestellt, sofern gegen die fachliche und persönliche Eignung keine Bedenken bestehen.
- (7) Weitere Organe der Jugendfeuerwehr können in der Jugendordnung festgelegt werden.

§ 8 Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen

- (1) Ehrungen der Feuerwehr Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen sind zum einen die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Feuerwehr Stadt Lahr, sowie die Feuerwehrehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold.

Die Ehrenmitgliedschaft, als auch die Verleihung der Feuerwehrehrenmedaille in Gold, ist nicht an die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Stadt Lahr gebunden. Die Verleihung der Feuerwehrehrenmedaille in Bronze und Silber ist zwingend an die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Stadt Lahr gebunden.
- (2) Ehrung für aktive Dienstzeit

Neben den Ehrungen für die Dienstzeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr durch das Land Baden-Württemberg ehrt die Stadt Lahr 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr mit der Feuerwehrehrenmedaille in Bronze und 50 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr mit der Feuerwehrehrenmedaille in Silber.

Voraussetzung für die Ehrung ist die entsprechende Mitgliedschaft in einer der Abteilungen der Feuerwehr Stadt Lahr, dies umfasst sowohl die Einsatzabteilungen aber auch die Abteilung Jugendfeuerwehr, Musik oder Alters- und Ehrenabteilung. Weiter gilt die Voraussetzung, dass eine aktive Teilnahme am Dienst der jeweiligen Abteilung stattgefunden hat.
- (3) Personen die sich durch besondere Verdienste oder herausragende Leistungen um das Feuerwehrwesen der Stadt Lahr verdient gemacht haben, kann die Feuerwehrehrenmedaille in der Sonderstufe in Gold verliehen werden.

Die Personen werden durch den Feuerwehrausschuss vorgeschlagen.
- (4) Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das öffentliche Feuerwehrwesen besonderen Verdienst erworben oder zur Förderung des Brand-

schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft des Ehrenmitgliedes bzw. Ehrenkommandanten (nach Ablauf der Amtszeit als Kommandant) verleihen. Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(5) **Übergangsregelungen**

Die Notwendigkeit für Übergangsregelungen besteht lediglich im Bereich der Ehrung für 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr.

Auf Antrag wird die Ehrenmedaille der Feuerwehr Stadt Lahr in Bronze an die ausgezeichneten Personen ausgehändigt, wenn diese die Voraussetzungen hierfür erfüllen, nämlich 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr.

Eine Ehrung für 15 Jahre Feuerwehrdienst schließt nicht aus, dass die Feuerwehr Ehrenmedaille in Bronze zu einem späteren Zeitpunkt verliehen wird, wenn der Ehrung 15 Jahre aktive Dienstzeit und auch Dienstzeiten aus anderen Feuerwehren angerechnet wurden.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant)
2. die Leiter der Abteilungen
3. der Zugführerbeirat
4. der Feuerwehrausschuss
5. die Ausschüsse der jeweiligen Abteilungen
6. die Hauptversammlung
7. die Abteilungsversammlungen

§ 10 Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant), stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist Leiter der Abteilung hauptamtliche Kräfte. Er ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Lahr. Der/die ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird/werden von den Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl des/der Stellvertreter wird/werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/en wird/werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. Er/sie soll/en zum Ehrenbeamten ernannt werden.
- (5) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben sein/ihr Amt nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit oder im Falle seines/ihrer vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemein-

derat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Kommandant (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- die Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),
 - auf eine ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
 - für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),
 - für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
 - eine innere Organisation in Form von taktischen Einheiten zu schaffen, die jederzeit die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr garantiert,
 - die Zusammenarbeit der taktischen Einheiten bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - schwerwiegende Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 - den Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu unterrichten.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (7) Der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.
- (8) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en haben den Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit in den Bereichen Einsatz und Ausbildung der Feuerwehr zu vertreten.
- (9) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en kann/können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (10) Vor der Bestellung des hauptamtlich tätigen Leiters der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (11) Gegen die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 11 Leiter der Abteilungen

- (1) Die jeweiligen Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) üben dieses Amt in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung der jeweiligen Abteilung aus. Die gleichzeitige Übertragung einer Funktion in einer taktischen Einheit ist grundsätzlich möglich, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

- (2) Die Leiter der jeweiligen Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrats durch den Oberbürgermeister bestellt. Dies gilt nicht für die Abteilung Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des jeweiligen Abteilungsausschusses und des jeweiligen Ortschaftsrates abberufen werden.

§ 12

Mitglieder des Einsatzführungsdienstes, Zug- und Gruppenführer

- (1) Der Einsatzführungsdienst übernimmt in Vertretung des Leiters der Feuerwehr sowie seines/seiner Stellvertreter/s die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG. Näheres regelt neben § 27 FwG die Verfügung des Leiters der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie
 1. Einsatzdienst in der Feuerwehr leisten,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes werden nach Anhörung des Zugführerbeirates vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Zug- und Gruppenführer werden vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (6) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Leiters der Feuerwehr gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Führungskräfte haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Leiter der Feuerwehr bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Erklärt sich kein Feuerwehrangehöriger bereit, das Amt des Kassenverwalters zu übernehmen bzw. sich hierfür zur Wahl zu stellen, erfolgt die Kassenführung durch die Stabsstelle Feuerwehr. Dies gilt nicht für Sondervermögen der Abteilungen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Leiters der Feuerwehr angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 13a
ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte werden vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ausschuss der jeweiligen Abteilung eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Leiter der Feuerwehr anzuzeigen.

§ 14
Abteilung hauptamtliche Kräfte

Die Einstellung von hauptamtlichen Kräften erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese sind Feuerwehrangehörige der Abteilung hauptamtliche Kräfte. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 5.

§ 15
**Feuerwehrausschuss, Ausschüsse der Abteilungen,
Zugführerbeirat**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzendem und aus zehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
 - Der bzw. die stellvertretende/n ehrenamtliche/n Feuerwehrkommandant/en,
 - die Leiter der Einsatzabteilungen,
 - die bestellten Zugführer,
 - der Leiter der Musikabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Die zehn auf fünf Jahre zu wählenden aktiven Feuerwehrangehörigen gliedern sich wie folgt auf: Je ein Feuerwehrangehöriger aus den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie drei Feuerwehrangehörige der Einsatz-Abteilung Lahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss aus, bleibt dieser Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Leiter der Feuerwehr kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) Bei jeder Einsatzabteilung und der Abteilung Musik ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als Vorsitzendem und

- bis 18 Aktive aus 4 gewählten Mitgliedern
- bis 50 Aktive aus 6 gewählten Mitgliedern
- über 50 Aktive aus 9 gewählten Mitgliedern.

Darüber hinaus können für die Abteilung Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung Ausschüsse gebildet werden. Näheres regelt für die Abteilung Jugendfeuerwehr die Jugendordnung.

Die Absätze 2 – 6 gelten für die Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen sinngemäß.

- (8) Der Zugführerbeirat besteht aus dem/den stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandant/en, den Mitgliedern des Einsatzführungsdienstes und aus allen bestellten Zugführern. Er steht unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr und berät diesen in allen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht die Selbstverwaltung der Abteilungen betreffen.

§ 16

Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung ist der Jahresbericht vorzustellen. Der Kassenverwalter gibt Bericht über den Rechnungsabschluss. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Leiter der Feuerwehr einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlungen, mit Ausnahme von Abs. 4 für die Alters- und Ehrenabteilung, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit der Alters- und Ehrenabteilung ist grundsätzlich gegeben, wenn zur Abteilungsversammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Alters- und Ehrenabteilung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 17

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden grundsätzlich vom Leiter der Feuerwehr geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn keine Einwände durch Stimmberechtigte erhoben werden.
- (3) Bei der Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht er-

reicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Leiter der Feuerwehr dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Stadt Lahr und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - Sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich zufließenden Einnahmen und von ihr zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Leiter der Feuerwehr ist ermächtigt, über die Verwendungen der Mittel bis zu einer Höhe von 500,00 € zu entscheiden. Der Leiter der Feuerwehr vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen und die Abteilung Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2 entsprechend; an die Stelle des Leiters der Feuerwehr, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Leiter der Abteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Abteilung Musik

- (1) Die Abteilung Musik der Feuerwehr nennt sich „Feuerwehr Stadt Lahr Musikzug“.
- (2) Die Angehörigen der Abteilung Musik üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können auch Mitglieder anderer Abteilungen sein.
- (3) Für die Aufnahme in die Abteilung Musik gelten die § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.
- (4) Die Abteilung Musik kann kein eigenes Sondervermögen (Kameradschaftskasse) einrichten. Zuschüsse, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Beiträge und Einnahmen aus musikalischen Darbietungen fließen in das Sondervermögen der Feuerwehr Stadt Lahr (Kommandokasse). Der Ausschuss der Abteilung Musik erstellt einen Wirtschaftsplan, der Teil des Wirtschaftsplanes der Kommandokasse nach § 18 Abs. 1 ist. Über die Verwendung der Mittel kann die Abteilung Musik entsprechend § 18 verfahren.
- (5) Die Angehörigen der Abteilung Musik nehmen Aufgaben der Musikpflege wahr. Sie sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleichgestellt, soweit durch das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg nichts Gegenteiliges geregelt ist. Die Angehörigen der Abteilung Musik sollen an der Ausbildung für den Einsatzdienst teilnehmen.
- (6) Die Abteilung Musik kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kooperationen mit Musikabteilungen anderer Feuerwehren zur Bildung von Spielgemeinschaften eingehen. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr.
- (7) Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Abteilung Musik gelten die Vorschriften des § 4 mit Ausnahme des Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 13.12.2004 außer Kraft.

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 20.12.2011 (Urfassung), öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2011, wurde geändert in § 8 „Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen“ und § 16 „Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen“ durch Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald, ausgefertigt am 28.11.2013 und veröffentlicht am 13.12.2013. Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2014 in Kraft.